WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN
LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2020/10247]

30 JULI 2018. — Koninklijk besluit betreffende de kritieke infrastructuren onderworpen aan de controle van het Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle, met name de elementen van een nucleaire installatie bestemd voor de industriële productie van elektriciteit die dienen voor de transmissie van de elektriciteit. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 juli 2018 betreffende de kritieke infrastructuren onderworpen aan de controle van het Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle, met name de elementen van een nucleaire installatie bestemd voor de industriële productie van elektriciteit die dienen voor de transmissie van de elektriciteit (*Belgisch Staatsblad* van 27 augustus 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2020/10247]

30 JUILLET 2018. — Arrêté royal relatif aux infrastructures critiques soumises au Contrôle de l'Agence Fédérale de Contrôle nucléaire, notamment pour les éléments d'une installation nucléaire destinée à la production industrielle d'électricité, qui servent au transport de l'électricité. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 30 juillet 2018 relatif aux infrastructures critiques soumises au Contrôle de l'Agence Fédérale de Contrôle nucléaire, notamment pour les éléments d'une installation nucléaire destinée à la production industrielle d'électricité, qui servent au transport de l'électricité (*Moniteur belge* du 27 août 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2020/10247]

30. JULI 2018 — Königlicher Erlass über kritische Infrastrukturen, die der Kontrolle der Föderalagentur für Nuklearkontrolle unterstehen, insbesondere die zur Übertragung von Elektrizität verwendeten Komponenten einer kerntechnischen Anlage für industrielle Stromerzeugung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 über kritische Infrastrukturen, die der Kontrolle der Föderalagentur für Nuklearkontrolle unterstehen, insbesondere die zur Übertragung von Elektrizität verwendeten Komponenten einer kerntechnischen Anlage für industrielle Stromerzeugung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE UND FÖDERALAGENTUR FÜR NUKLEARKONTROLLE

30. JULI 2018 — Königlicher Erlass über die zur Übertragung von Elektrizität verwendeten Komponenten einer kerntechnischen Anlage für industrielle Stromerzeugung, die als kritische Infrastruktur ausgewiesen worden sind und die der Kontrolle der Föderalagentur für Nuklearkontrolle unterstehen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

wir haben die Ehre, Eurer Majestät einen Königlichen Erlass über die kritischen Infrastrukturen, die der Kontrolle der Föderalagentur für Nuklearkontrolle unterstehen, zur Unterschrift vorzulegen.

Vorliegender Erlass bezweckt die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 2011, die die Kontrolle der kritischen Infrastrukturen betreffen, die in Artikel 30 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt sind; durch diesen Artikel wird ein Artikel 15*bis* in das Gesetz vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle eingefügt.

Durch diesen Artikel werden die Zuständigkeiten der Föderalagentur für Nuklearkontrolle (nachstehend Agentur genannt) auf die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 2011 "auf die zur Übertragung von Elektrizität verwendeten Komponenten einer kerntechnischen Anlage für industrielle Stromerzeugung, die aufgrund des vorerwähnten Gesetzes als kritische Infrastruktur ausgewiesen worden sind" erweitert.

Diese Bestimmung ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass die kerntechnischen Anlagen von der Agentur bereits kontrolliert werden, und zwar in den durch das Gesetz vom 15. April 1994 und seinen Ausführungserlassen festgelegten Grenzen. Obwohl bereits seit mehreren Jahren Kontrollen durch Nuklearexperten durchgeführt werden, hat es sich als zweckmäßiger und effizienter herausgestellt, die Agentur mit der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen, die den Betreibern der in Artikel 15*bis* erwähnten kritischen Infrastrukturen in Sachen Sicherheit auferlegt sind, zu betrauen, statt einen neuen Expertenstab einrichten zu müssen, der ebenfalls über eine gründliche Kenntnis der kerntechnischen Anlagen und deren physischen Schutz, dessen Grundlagen durch andere Vorschriften geregelt werden, verfügt.

Die Tatsache, dass die Gesamtheit der Kontrollen durch dieselbe Einheit durchgeführt wird, gewährt den Betreibern der in Artikel 15*bis* erwähnten kritischen Infrastrukturen eine größere Rechtssicherheit. So kann vermieden werden, dass bestimmte Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verzögerung beziehungsweise als Reaktion auf böswillige Handlungen, die verschiedene Komponenten einer Anlage beeinträchtigen, eingerichtet worden sind, zwei verschiedenen Inspektionen unterzogen werden müssen. Auf diese Weise besteht kein Risiko, dass verschiedene, unter Umständen sogar widersprüchliche Vorgehensweisen entwickelt werden.

Darüber hinaus kann der Betreiber einer kerntechnischen Anlage, und zwar genau in dem Maße, in dem er an der Sicherung einer kritischen Infrastruktur beteiligt ist, die Aspekte der Sicherung der kritischen Anlage, für die er verantwortlich ist, sowohl auf administrativer als auch auf technischer Ebene besser in das allgemeine Schutzsystem der kerntechnischen Anlage integrieren. Dies ist von großer Bedeutung im Rahmen der Ausarbeitung der Auslegungsbedrohung für die Anlage in ihrer Gesamtheit und für die Ausarbeitung von Übungen zur Bewertung der Wirksamkeit des durch die Vorschriften auferlegten Schutzsystems.

Die Identifizierung der betreffenden kritischen Infrastrukturen und die Bestimmung des Anwendungsbereichs *ratione personae* des Erlassentwurfs sind Gegenstand weitreichender Überlegungen und Konsultierungen gewesen. Insbesondere hat sich herausgestellt, dass die bei bestimmten Komponenten der betreffenden kritischen Infrastrukturen für Investitionen oder für die Verwaltung verantwortliche natürliche oder juristische Person nicht mit der bei anderen Komponenten derselben kritischen Infrastruktur für Investitionen oder für die Verwaltung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person übereinstimmt; diese Gegebenheit ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Richtlinien in Bezug auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes in belgisches Recht. Dies ist der Grund, warum den Verpflichtungen der Betreiber einer oder mehrerer Komponenten der kritischen Gruppe in diesem Fall gemeinsam und auf möglichst integrierte Weise nachgekommen werden muss. Die Tatsache, dass es mehrere Betreiber gibt, sollte nicht im Widerspruch dazu stehen, dass die kritische Gruppe eine technische Einheit bildet (wir betonen insbesondere, dass der kritische Charakter gerade aus der Gesamtwirkung und der gegenseitigen Abhängigkeit der Komponenten der kritischen Infrastruktur hervorgeht).

Wenn es mehrere Betreiber gibt, ist daher vorgesehen worden, dass den meisten ihrer Verpflichtungen aufgrund des Gesetzes vom 1. Juli 2011 und des vorliegenden Königlichen Erlasses gemeinsam oder auf koordinierte Weise nachgekommen werden muss, und zwar um der Sicherheit und dem Schutz der kritischen Gruppe abträgliche Überschneidungen, Lücken oder Widersprüchlichkeiten zu vermeiden.

Selbstverständlich ist diese Lösung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen ausgearbeitet worden.

Aus diesen Grundsätzen geht insbesondere hervor, dass wenn die betreffende kritische Infrastruktur, im vorliegenden Entwurf "kritische Gruppe" genannt, aus einer Vielzahl Komponenten besteht, die von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, der Sicherheitsplan des Betreibers (nachstehend SPB) der Agentur in Form eines einzigen Dokuments, das aus der Koordination zwischen den betreffenden natürlichen oder juristischen Personen hervorgegangen ist, vorgelegt werden muss (siehe Kommentar zu Artikel 3).

Den Betreibern der verschiedenen Komponenten der kritischen Gruppe steht es frei, sich nach eigenem Gutdünken zu organisieren, um die aus dem Gesetz vom 1. Juli 2011 und dem Entwurf eines Königlichen Erlasses hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen, zum Beispiel durch Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung.

Das Gutachten des Staatsrates (Gutachten Nr. 62741/3 vom 23. Februar 2018) wurde strikt berücksichtigt; vorliegender Entwurf weicht jedoch was Artikel 9 betrifft davon ab, und zwar aus Gründen, die im Kommentar zu diesem Artikel aufgeführt werden.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1

Von den in Artikel 1 aufgenommenen Begriffsbestimmungen verdient jene der "kritischen Gruppe" besondere Aufmerksamkeit, da sie indirekt den Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses verdeutlicht. Kerntechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit unterliegen nicht dem Gesetz vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen, da sie anderen Vorschriften unterliegen. Folglich betrifft vorliegender Königlicher Erlass nur die zur Übertragung von Elektrizität verwendeten Komponenten einer kerntechnischen Anlage für industrielle Stromerzeugung, die gemäß den Artikeln 7 und 8 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 als kritische Infrastruktur ausgewiesen worden sind. Einzig die Gesamtheit dieser Komponenten wird im Text als "kritische Gruppe" bezeichnet.

Was den Anwendungsbereich *ratione loci* des Königlichen Erlasses betrifft, und da in Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 bestimmt wird, dass die sektorspezifische Behörde die kritischen Infrastrukturen ausweist, ist beschlossen worden, dass die Komponenten der kritischen Gruppe, unabhängig davon, ob sie sich in den Gebäuden der kerntechnischen Anlage befinden, daran grenzen oder sich sogar in gewissem Abstand davon befinden, sich nicht außerhalb der Grenzen des Geländes (siehe vorerwähnter Ausweisung beigefügter Plan) des Betreibers im Sinne von Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 befinden können, unabhängig davon, ob er Eigentümer oder in irgendeiner Form Verwalter des Geländes ist.

Artikel 2

In Artikel 2 wird bestimmt, dass wenn eine kritische Gruppe aus einer Vielzahl von Komponenten besteht, die von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, sich die von jedem dieser Betreiber benannten Kontaktstellen für die Sicherheit untereinander abstimmen müssen.

Pro kritische Gruppe gibt es nur einen SPB, selbst wenn die kritische Gruppe aus einer Vielzahl von Komponenten besteht, die von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden.

Die allgemeinen Betrachtungen weiter oben bringen den Ursprung der Problematik, die Anforderung zur Einheitlichkeit und den Geist, in dem der Erlassentwurf ausgearbeitet worden ist, um eine diesbezüglich zufriedenstellende Lösung zu bieten, zum Ausdruck.

In Paragraph 2 wird bestimmt, dass wenn eine oder mehrere Komponenten der kritischen Gruppe von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, der SPB die Verantwortlichkeiten jeder dieser Personen festlegt. Siehe diesbezüglich den Kommentar zu Artikel 3 weiter unten.

Artikel 3

In Anwendung von Artikel 13 § 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 kann der König die Aufnahme bestimmter Informationen in den SPB auferlegen; es wurde festgelegt, dass der SPB mindestens verschiedene Kapitel enthalten muss, von denen jedes einem Teilbereich bezüglich der Schritte zur Erstellung des SPB, wie in Artikel 13 § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 bestimmt, gewidmet ist:

1) ein Teil über die allgemeine Beschreibung der kritischen Gruppe und deren Komponenten,

2) ein Teil über den in Art. 13 § 3 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten Schritt,

3) ein Teil über den in Art. 13 § 3 Nr. 2 des Gesetzes erwähnten Schritt. Dort werden die wichtigsten relevanten Szenarien potenzieller Bedrohungen beschrieben, die anhand der Risikoanalyse identifiziert wurden,

4) ein Teil über den in Art. 13 § 3 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Schritt,

5) ein Teil über die internen Sicherheitsmaßnahmen.

Wie weiter oben angegeben, muss, wenn eine kritische Gruppe aus einer Vielzahl von Komponenten besteht, die von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, der SPB, der der Agentur übermittelt werden muss, in Form eines einzigen Dokuments vorgelegt werden, das von den betreffenden natürlichen oder juristischen Personen gemeinsam erstellt wird. In diesem Fall muss der SPB so weit wie möglich in jedem Kapitel die Situation und die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche wiedergeben:

1) Im Teil über die allgemeine Beschreibung der kritischen Gruppe und deren Komponenten wird der Betreiber jeder dieser Komponenten identifiziert.

2) Im Teil über den in Artikel 13 § 3 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten Schritt, das heißt dem Teil über die Inventarisierung und Lokalisierung der Punkte der kritischen Gruppe, die, falls sie angetastet würden, die Störung des Betriebs oder die Zerstörung der kritischen Gruppe hervorrufen könnten, wird der Betreiber jedes dieser Punkte ausdrücklich identifiziert.

3) Im Teil über den in Artikel 13 § 3 Nr. 2 des Gesetzes erwähnten Schritt, das heißt dem Teil über die Risikoanalyse, wird, wenn ein bestimmtes Risiko mehrere von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betriebene Komponenten betrifft, für jede dieser Komponenten bestimmt, wer ihr Betreiber ist und welche Wechselwirkungen zwischen ihr und den anderen Komponenten der kritischen Gruppe bestehen.

4) Im Teil über den in Artikel 13 § 3 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Schritt, das heißt dem Teil über die Analyse der Schwachstellen, wird, wenn ein relevantes Szenario potenzieller Bedrohungen, das anhand der Risikoanalyse identifiziert wurde, mehrere von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betriebene Komponenten betrifft, für jede dieser Komponenten bestimmt, wer ihr Betreiber ist und welche Wechselwirkungen zwischen ihr und den anderen Komponenten der kritischen Gruppe bestehen.

5) Schließlich wird im Teil über die internen Sicherheitsmaßnahmen für jede der abgestuften oder permanenten internen Sicherheitsmaßnahmen der Betreiber ausdrücklich identifiziert.

Da der SPB einigermaßen sensible Informationen enthalten kann, sei schließlich bemerkt, dass die diesbezüglich gegebenenfalls anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden müssen, ob es sich nun um die Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 oder um die Rechtsvorschriften über die Klassifizierung beziehungsweise Kategorisierung von Informationen handelt; genauer gesagt können die im SPB enthaltenen Informationen oder ein Teil dieser Informationen gegebenenfalls, und wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, in Anwendung von Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungnahmen klassifiziert oder aufgrund von Artikel 17*ter* § 5 des Gesetzes vom 15. April 1994 als Nuklearunterlage kategorisiert werden.

Artikel 4

In diesem Artikel wird die Übermittlung der Kopie der Informationen über die gemäß Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 bestellte(n) Kontaktstelle(n) für die Sicherheit an die Agentur geregelt.

Artikel 5

In diesem Artikel wird die Übermittlung des SPB für die kritische Gruppe an die Agentur geregelt.

Es ist völlig klar, dass bei einer solchen Übermittlung von Unterlagen, die einigermaßen sensible Informationen enthalten können, die diesbezüglich gegebenenfalls anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden müssen, ob es sich nun um die Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 oder um die Rechtsvorschriften über die Klassifizierung beziehungsweise Kategorisierung von Informationen handelt; genauer gesagt können die im Entwurf von Absatz 1 des Artikels erwähnten Informationen, d.h. die der Agentur übermittelte Kopie des SPB, oder ein Teil dieser Informationen gegebenenfalls, und wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, in Anwendung von Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungnahmen klassifiziert oder aufgrund von Artikel 17*ter* § 5 des Gesetzes vom 15. April 1994 als Nuklearunterlage kategorisiert werden.

Artikel 6

In diesem Artikel wird die Frage der Übermittlung der Informationen über die Änderungen geregelt, die an der kritischen Gruppe und ihrem Sicherheitssystem, am SPB oder an den Kontaktinformationen der Kontaktstelle vorgenommen werden.

Artikel 7

Der Betreiber organisiert in regelmäßigen Abständen von höchstens zwölf Monaten Übungen zur Bewertung der Wirksamkeit des SPB. Wenn anhand dieser Bewertung bestimmte Mängel festgestellt werden oder wenn sich daraus ergibt, dass der SPB geändert werden muss, trifft der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Störungen beziehungsweise zur Aktualisierung des SPB. Die Agentur, die sektorspezifische Behörde und die GDKZ werden von der Organisation der Übung in Kenntnis gesetzt und der Bewertungsbericht wird der Agentur übermittelt. Diese Bewertungsübung kann zusammen mit der in Artikel 6 § 7 des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2011 über den physischen Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen vorgesehenen Übung organisiert werden.

Wenn eine kritische Gruppe aus Komponenten besteht, die von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, stimmen sich diese untereinander ab, um die auferlegten Übungen zusammen auf integrierte und kohärente Weise zu organisieren.

Es ist ebenfalls vorgesehen, dass die Parteien, für die die Übungen vorgesehen sind, Polizei- und Hilfsdienste inbegriffen, aufgefordert werden, an den Übungen teilzunehmen.

Artikel 8

In diesem Artikel werden die Verpflichtungen der Agentur in Sachen Inspektion der kritischen Gruppe behandelt und die zu erreichenden Mindestziele der Inspektion festgelegt.

Artikel 9

Dieser Artikel betrifft das Recht der Inspektoren der Agentur auf Zugang zu der kritischen Gruppe: bestimmte Modalitäten in Bezug auf diese Inspektionen mussten genauer bestimmt werden.

Laut Staatsrat (siehe Bemerkung Nr. 13 des Gutachtens) sollte Artikel 9 des Entwurfs weggelassen werden, da er einerseits unnötig wiederhole, was aus dem Gesetz hervorgeht, (wahrscheinlich Artikel 25 § 1 Nr. 1) und andererseits durch Weglassung bestimmter Teile des Gesetzes (wie der Bedingung, eine vorherige Erlaubnis des Richters am Polizeigericht zu erlangen, wenn es sich um Wohnräume handelt) dessen Anwendung unrechtmäßig ausdehne.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Tragweite und die *ratio legis* dieser Bestimmung in dem dem Staatsrat vorgelegten Entwurf des Berichts an den König nicht ausführlich genug erläutert worden sind, sind wir jedoch der Meinung, dass der Entwurf des Artikels in seiner ursprünglichen Fassung beibehalten werden muss. Der Entwurf der Bestimmung ist in der Tat zweckdienlich und präzisiert bestimmte Aspekte, die über eine einfache Anwendung des Gesetzes hinausgehen und Ausführungsmaßnahmen erfordern. Da die Agentur in Anwendung der Artikel 24 und 30 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 der Inspektionsdienst ist, ist es sicher nicht unnötig daran zu erinnern, welche Mitglieder des Personals der Agentur diese Befugnisse ausüben werden und festzulegen, welche Legitimationskarte sie benutzen können. Abgesehen davon ist völlig klar, dass die Nuklearinspektoren der Agentur, wenn sie im Rahmen der Befugnisse handeln, die aus Artikel 30 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 hervorgehen, durch den ein Artikel 15*bis* in das Gesetz vom 15. April 1994 eingefügt wird, ihren Auftrag ausschließlich gemäß den durch oder aufgrund des Gesetzes vom 1. Juli 2011 und insbesondere des Artikels 25 festgelegten Regeln ausüben.

Artikel 10

Die Agentur muss ihren Inspektionsbericht den Betreibern übermitteln. Wenn während einer Inspektion eine Unregelmäßigkeit im Sicherheitssystem der kritischen Gruppe festgestellt wird, meldet die Agentur dies in ihrem Bericht und legt eine Frist zur Regularisierung der Situation fest.

Artikel 11

In diesem Artikel wird bestimmt, dass die Agentur, die sektorspezifische Behörde für den Energiesektor, der Inspektionsdienst der Generaldirektion Energie des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie und die GDKZ jederzeit zusammenarbeiten müssen, und zwar durch einen angemessenen Austausch von Informationen, die zur Erfüllung des Kontrollauftrags, der der Agentur durch das Gesetz vom 1. Juli 2011 auferlegt

wird, zweckdienlich sein können. In dieser Hinsicht ist es angebracht, dass die Agentur und die GD Energie ein Zusammenarbeitsabkommen abschließen, in dem insbesondere die Modalitäten dieses Informationsaustauschs im Rahmen der Inspektionen festgelegt werden.

Laut Staatsrat (siehe Bemerkung Nr. 14 des Gutachtens), sollte Artikel 11 des Entwurfs überarbeitet werden, um mit der Rechtsgrundlage übereinzustimmen, wobei auf Artikel 15*bis* Absatz 2 des Gesetzes vom 15 April 1994 sowie Artikel 108 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 19 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 verwiesen wird.

Das Ziel dieser Bestimmung im Entwurf ist jedoch nicht die Ausführung von Artikel 19, der die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Parteien regelt, "um für eine Übereinstimmung zwischen den internen Sicherheitsmaßnahmen und den externen Schutzmaßnahmen zu sorgen". Es geht eher darum, einen zweckdienlichen und angemessenen Informationsaustausch zu ermöglichen, und zwar im Hinblick auf die Effizienz der Kontrolle durch die Agentur auf der Grundlage von Artikel 108 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 15. April 1994, zum Beispiel, um eventuelle Verstöße zu verfolgen. Der Artikel wurde ausschließlich in diesem Sinne überarbeitet.

Artikel 12

Im Hinblick auf die Mitteilung an die sektorspezifische Behörde, das heißt an den für Energie zuständigen Minister oder ein beauftragtes leitendes Personalmitglied seiner Verwaltung, übermittelt die Agentur dem Aufsichtsminister jährlich: die Planung der Inspektionen der kritischen Gruppen sowie die Ergebnisse der durchgeführten Inspektionen und der Bewertungsübungen.

Artikel 13

Die Ausführung des Königlichen Erlasses wird den für Energie und Inneres zuständigen Ministern anvertraut.

Wir haben die Ehre, Sire, die ehrerbietigen und getreuen Diener Eurer Majestät zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Die Ministerin der Energie, der Umwelt und der Nachhaltigen Entwicklung
M. C. MARGHEM

---

30. JULI 2018 — Königlicher Erlass über kritische Infrastrukturen, die der Kontrolle der Föderalagentur für Nuklearkontrolle unterstehen, insbesondere die zur Übertragung von Elektrizität verwendeten Komponenten einer kerntechnischen Anlage für industrielle Stromerzeugung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle, des Artikels 15*bis* Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen;

Aufgrund des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen, der Artikel 12 § 1, 13 §§ 2 und 6, 24 §§ 2 und 3 und 25 §§ 1 und 2;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 25. August 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 27. Juli 2017;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.741/3 des Staatsrates vom 23. Februar 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Sicherheit und des Innern und des Ministers der Energie

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - § 1 - Durch vorliegenden Erlass wird die Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, teilweise umgesetzt.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Gesetz vom 1. Juli 2011: Gesetz vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen,

2. SPB: Sicherheitsplan des Betreibers, erwähnt in Artikel 13 des Gesetzes vom 1. Juli 2011,

3. kritische Gruppe: Gesamtheit der zur Übertragung von Elektrizität verwendeten Komponenten, die sich auf dem Gelände einer kerntechnischen Anlage für industrielle Stromerzeugung befinden und die gemäß den Artikeln 7 und 8 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 als kritische Infrastruktur ausgewiesen worden sind,

4. Agentur: Föderalagentur für Nuklearkontrolle, eingerichtet durch das Gesetz vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle,

5. Betreiber der kritischen Gruppe: Betreiber im Sinne von Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 2011.

Art. 2 - § 1 - Wenn eine oder mehrere Komponenten einer kritischen Gruppe von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, müssen sich die von jeder dieser Personen aufgrund von Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 benannten Kontaktstellen für die Sicherheit untereinander abstimmen, um ihre Funktionen wahrzunehmen.

§ 2 - Pro kritische Gruppe gibt es nur einen SPB.

Wenn eine oder mehrere Komponenten einer kritischen Gruppe von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, werden die Verantwortlichkeiten jeder dieser Personen im SPB festgelegt.

Art. 3 - § 1 - Der SPB enthält mindestens folgende Informationen:

a) einen Teil über die allgemeine Beschreibung der kritischen Gruppe und deren Komponenten,

b) einen Teil über die Inventarisierung und Lokalisierung der Punkte der kritischen Gruppe, die, falls sie angetastet würden, die Störung des Betriebs oder die Zerstörung der Infrastruktur hervorrufen könnten,

c) einen Teil über die Risikoanalyse, bestehend aus einer Identifizierung der wichtigsten relevanten Szenarien potenzieller Bedrohungen hinsichtlich vorsätzlicher Handlungen, die auf die Störung des Betriebs oder die Zerstörung der kritischen Gruppe hinzielen,

d) einen Teil über die Analyse der Schwachstellen der kritischen Gruppe und der möglichen Auswirkungen einer Störung ihres Betriebs oder ihrer Zerstörung, entsprechend den jeweils berücksichtigten Szenarien,

e) einen Teil über permanente interne Sicherheitsmaßnahmen und abgestufte interne Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von Artikel 13 § 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2011. Die internen Sicherheitsmaßnahmen, die jedem Szenario aus der Risikoanalyse entsprechen, werden identifiziert, ausgewählt und priorisiert.

§ 2 - Wenn eine kritische Gruppe aus einer Vielzahl von Komponenten besteht, die von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, wird der SPB in Form eines einzigen Dokuments vorgelegt, das aus der Koordination zwischen den betreffenden natürlichen oder juristischen Personen hervorgegangen ist. Insbesondere:

a) wird im Teil über die allgemeine Beschreibung der kritischen Gruppe und deren Komponenten der Betreiber jeder dieser Komponenten identifiziert,

b) wird im Teil über die Inventarisierung und Lokalisierung der Punkte der kritischen Gruppe, die, falls sie angetastet würden, die Störung des Betriebs oder die Zerstörung der kritischen Gruppe hervorrufen könnten, der Betreiber jedes dieser Punkte ausdrücklich identifiziert,

c) wird im Teil über die Risikoanalyse, wenn ein bestimmtes Risiko mehrere von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betriebene Komponenten betrifft, für jede dieser Komponenten bestimmt, wer ihr Betreiber ist und welche Wechselwirkungen zwischen ihr und den anderen Komponenten der kritischen Gruppe bestehen,

d) wird im Teil über die Analyse der Schwachstellen, wenn ein relevantes Szenario potenzieller Bedrohungen, das anhand der Risikoanalyse identifiziert wurde, mehrere von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betriebene Komponenten betrifft, für jede dieser Komponenten bestimmt, wer ihr Betreiber ist und welche Wechselwirkungen zwischen ihr und den anderen Komponenten der kritischen Gruppe bestehen,

e) wird im Teil über die internen Sicherheitsmaßnahmen für jede der abgestuften oder permanenten internen Sicherheitsmaßnahmen der Betreiber ausdrücklich identifiziert.

KAPITEL 2 — *Informationsaustausch und Übungen*

Art. 4 - Binnen sechs Monaten nach Notifizierung der Bestimmung der kritischen Gruppe wird der Agentur eine Kopie der an die sektorspezifische Behörde für den Energiesektor gerichteten Informationen in Bezug auf die gemäß Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 bestellte(n) Kontaktstelle(n) für die Sicherheit übermittelt, und zwar vom Betreiber der kritischen Gruppe oder, wenn eine oder mehrere Komponenten der kritischen Gruppe von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, von diesen Personen, die sich zu diesem Zweck untereinander abstimmen.

Art. 5 - Binnen zwölf Monaten nach Notifizierung der Bestimmung der kritischen Gruppe wird der Agentur eine Kopie des SPB übermittelt, und zwar vom Betreiber der kritischen Gruppe oder, wenn eine oder mehrere Komponenten der kritischen Gruppe von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, von diesen Personen, die sich zu diesem Zweck untereinander abstimmen.

Art. 6 - § 1 - Wenn Änderungen an der kritischen Gruppe oder ihrem Sicherheitssystem vorgenommen werden, wird die Agentur sofort darüber informiert, und zwar vom Betreiber der kritischen Gruppe oder, wenn eine oder mehrere Komponenten der kritischen Gruppe von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, von diesen Personen, die sich zu diesem Zweck untereinander abstimmen.

Die Agentur kann bestimmen, welche Änderungen an der kritischen Gruppe oder deren Sicherheitssystem ihr notifiziert werden müssen.

§ 2 - Im Fall einer Änderung des SPB wird der Agentur eine Kopie des SPB, so wie er geändert worden ist, übermittelt.

Die Agentur kann die Kriterien bestimmen, auf deren Grundlage Änderungen der kritischen Gruppe und ihres Sicherheitssystems zu einer Änderung des SPB führen müssen.

§ 3 - Wenn an den Daten in Bezug auf die Kontaktstelle für die Sicherheit im Sinne von Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 Änderungen vorgenommen worden sind, werden die Agentur, die sektorspezifische Behörde und die Generaldirektion Krisenzentrum des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres (nachstehend GDKZ) sofort informiert, und zwar vom Betreiber der kritischen Gruppe oder, wenn eine oder mehrere Komponenten der kritischen Gruppe von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, von diesen Personen, die sich zu diesem Zweck untereinander abstimmen.

Art. 7 - § 1 - Der Betreiber der kritischen Gruppe bewertet regelmäßig die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit des im SPB beschriebenen Sicherheitssystems der kritischen Gruppe. Zu diesem Zweck organisiert er in regelmäßigen Abständen von höchstens zwölf Monaten Übungen auf der Grundlage eines glaubwürdigen Szenarios unter Berücksichtigung der mit der kritischen Gruppe verbundenen Risiken. Wenn durch die Übung Mängel im Sicherheitssystem festgestellt werden oder wenn sich daraus ergibt, dass der SPB geändert werden muss, trifft er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Störungen beziehungsweise zur Aktualisierung des SPB.

§ 2 - Wenn eine kritische Gruppe aus einer Vielzahl von Komponenten besteht, die von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, wird den in § 1 erwähnten Verpflichtungen gemeinsam nachgekommen.

§ 3 - Die Agentur, die sektorspezifische Behörde für den Energiesektor und die GDKZ werden spätestens sechs Monate vor dem für die Übung festgelegten Datum vom Datum und der Art der Übung in Kenntnis gesetzt. Die Agentur, die sektorspezifische Behörde und die GDKZ können unverbindlich, eventuell als Beobachter, an den Übungen teilnehmen.

§ 4 - Die Parteien, für die die Übungen vorgesehen sind, Polizei- und Hilfsdienste inbegriffen, werden aufgefordert, an den Übungen teilzunehmen. Die Einladung der Polizeidienste erfolgt über den Korpschef der Polizeizone, in der sich die kritische Gruppe befindet, und zwar spätestens sechs Monate vor dem für die Übung festgelegten Datum.

Bei Teilnahme eines oder mehrerer öffentlicher Dienste werden Letztere vorab zu einer Konzertierungssitzung über die Modalitäten der Übung eingeladen.

§ 5 - Der Betreiber der kritischen Gruppe übermittelt der Agentur seinen Bericht über die Bewertung der Übung spätestens binnen zwei Monaten.

Wenn eine kritische Gruppe aus einer Vielzahl von Komponenten besteht, die von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, wird der Agentur ein einziger Bewertungsbericht übermittelt.

KAPITEL 3 — *Inspektionen*

Art. 8 - Die Agentur erstellt eine Planung für die Inspektionen der kritischen Gruppen. Diese Inspektionen müssen der Agentur mindestens ermöglichen, sich zu vergewissern, dass:

1. der SPB den Mindestanforderungen des Gesetzes vom 1. Juli 2011 und seinen Ausführungserlassen genügt,

2. der SPB tatsächlich angewandt und eingehalten wird,

3. die vom Betreiber der kritischen Gruppe gemäß Artikel 4 oder 6 § 3 des vorliegenden Königlichen Erlasses übermittelten Daten in Bezug auf die Kontaktstelle für die Sicherheit im Sinne von Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 nicht geändert wurden,

4. der Betreiber der kritischen Gruppe beziehungsweise, wenn die kritische Gruppe aus einer Vielzahl von Komponenten besteht, die von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, diese Betreiber, allen anderen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls aufgrund des Gesetzes vom 1. Juli 2011 auferlegt werden.

Art. 9 - Unbeschadet der Allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen haben die Nuklearinspektoren der Agentur, so wie sie in Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle bestimmt sind, zwecks Durchführung von Inspektionen Zugang zur kritischen Gruppe. Sie weisen ihre Eigenschaft anhand der Legitimationskarte nach, deren Muster im Königlichen Erlass vom 11. September 2014 zur Festlegung des Musters der Legitimationskarte der Nuklearinspektoren festgelegt ist.

Art. 10 - § 1 - Die Agentur übermittelt dem Betreiber der kritischen Gruppe oder, wenn die kritische Gruppe aus einer Vielzahl von Komponenten besteht, die von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden, diesen Personen den Inspektionsbericht über die Kontaktstelle(n) für die Sicherheit.

§ 2 - Wenn die Inspektion eine Unregelmäßigkeit im Sicherheitssystem der kritischen Gruppe ans Licht gebracht hat, werden das festgestellte Problem sowie die verfügbare Frist zu dessen Behebung im Bericht vermerkt; darüber hinaus informiert die Agentur die sektorspezifische Behörde für den Energiesektor.

Art. 11 - Die Agentur, die sektorspezifische Behörde für den Energiesektor, der Inspektionsdienst der Generaldirektion Energie des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie und die GDKZ arbeiten jederzeit zusammen, und zwar durch einen angemessenen Austausch von Informationen, die zur Erfüllung des Kontrollauftrags, der der Agentur durch das Gesetz vom 1. Juli 2011 auferlegt wird, zweckdienlich sein können.

Art. 12 - Die Agentur informiert den Aufsichtsminister jährlich über die Planung der Inspektionen, die Ergebnisse der durchgeführten Inspektionen und die Ergebnisse der in Artikel 7 erwähnten Übungen. Der besagte Minister teilt diese Informationen der sektorspezifischen Behörde mit.

KAPITEL 4 — *Ausführungsbestimmung*

Art. 13 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Energie zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ile d'Yeu, den 30. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Die Ministerin der Energie, der Umwelt und der Nachhaltigen Entwicklung
M.C. MARGHEM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID, ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[2019/205817]

7 JANUARI 2020. — Koninklijk besluit waarbij algemeen verbindend wordt verklaard de collectieve arbeidsovereenkomst van 26 juni 2019, gesloten in het Paritair Comité voor de textielverzorging, betreffende de vorming en de tewerkstelling (1)

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, inzonderheid op artikel 28;

Gelet op het verzoek van het Paritair Comité voor de textielverzorging;

Op de voordracht van de Minister van Werk,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Algemeen verbindend wordt verklaard de als bijlage overgenomen collectieve arbeidsovereenkomst van 26 juni 2019, gesloten in het Paritair Comité voor de textielverzorging, betreffende de vorming en de tewerkstelling.

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI, TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[2019/205817]

7 JANVIER 2020. — Arrêté royal rendant obligatoire la convention collective de travail du 26 juin 2019, conclue au sein de la Commission paritaire pour l'entretien du textile, relative à la formation et à l'emploi (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, notamment l'article 28;

Vu la demande de la Commission paritaire pour l'entretien du textile;

Sur la proposition de la Ministre de l'Emploi,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1er. Est rendue obligatoire la convention collective de travail du 26 juin 2019, reprise en annexe, conclue au sein de la Commission paritaire pour l'entretien du textile, relative à la formation et à l'emploi.